



VEREINSSATZUNG

DES TURNVEREIN GUNDELFINGEN 1905 E.V.

SATZUNG

Diese Vereinssatzung ist die Neufassung vom 23.03.2007

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der am 25. Juli 1905 gegründete Verein ist unter dem Namen Turnverein Gundelfingen von 1905 beim Amtsgericht Freiburg im Vereinsregister unter der Nummer 392 eingetragen. Er führt den Namenszusatz e. V. und hat seinen Sitz in 79194 Gundelfingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes, dessen Satzung er anerkennt. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

PRÄAMBEL/ GLEICHSTELLUNG

Im Turnverein Gundelfingen von 1905 e. V. sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf breiter Basis als Mittel zur körperlichen und geistigen

Gesunderhaltung und die Förderung der Jugend.

Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- ein breites Sportangebot für alle Altersstufen
- Breiten- und Leistungssport, Fitnessstraining, Gesundheitsprophylaxe, Sport für Kinder und Jugendliche sowie Kursangebote
- geregelten Übungs- und Sportbetrieb
- Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter,
- Durchführung sportlicher, geselliger und kultureller Veranstaltungen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen

zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Aufnahme durch einen Erziehungsberechtigten zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung an. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis und eine Fertigung der Vereinssatzung.

(2) Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die sich um die Förderung des Vereins verdient

(3) Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt,
- Tod,
- Ausschluss.

3.1 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Beitragspflicht bleibt bis Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei besonderen Gründen eine andere Regelung vornehmen.

3.2 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt grundsätzlich vor, wenn das Mitglied gegen die Satzung und die Belange des Vereins erheblich verstößt,

es sich unehrenhaft verhält und die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, es den Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.

(4) Pflichten und Rechte der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu

benutzen. Ein volljähriges Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

(5) Beitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist vom Mitglied zu Beginn des Geschäftsjahres für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Geschäftsführende Vorstand,
4. der Sportausschuss

§ 6 MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Kassenprüfungsberichts, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge,

- die Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung und der Jugendordnung,
- die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des neuen Geschäftsjahres für das zurückliegende Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Zeitpunkt der Versammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin durch eine Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Gundelfingen bekannt zu geben. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 VORSTAND

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- Anträge an die Mitgliederversammlung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Entscheidung über die Höhe der Abteilungszuschläge,
 - Bestellung und Abberufung des Leiters der Geschäftsstelle,
 - Wahl eines der Sportwarte zum Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes
 - Festlegung des Rahmens für Übungsleiterhonorare,
 - Bildung und Auflösung von Abteilungen,
 - Bestellung und Abberufung von
- Grundsätze der Hallen-, Sportplatz- und Badbelegung,
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - Erwerb und Veräußerung von Immobilien,
 - Kulturelle und gesellige Veranstaltungen.

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem 1. Sportwart
- dem 2. Sportwart
- dem Kulturwart
- dem Pressewart
- dem Hüttenwart
- bis zu zwei Beisitzern
- dem Jugendwart
- mit beratender Stimme dem Leiter der Geschäftsstelle.

Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, wobei jeder von ihnen einzeln vertretungsberechtigt ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes informiert.

§ 8 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere

- der laufende Vereins- und Sportbetrieb,
- Entscheidungen über Ausgaben bis 3.000 €, dabei der 1. Vorsitzende allein bis 1.500 €,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes,
- Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- einem vom Vorstand nach § 7 zu wählenden Sportwart und
- mit beratender Stimme dem Leiter der Geschäftsstelle.

Der Geschäftsführende Vorstand tagt in der Regel monatlich. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

Der Sportausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

§ 9 SPORTAUSSCHUSS

Die Aufgaben des Sportausschusses sind

- die Festlegung der Grundzüge der Sportplanung,
- der Informationsaustausch mit den Abteilungen und
- die Grundzüge der vereinsinternen Fortbildung.

Er stellt das Bindeglied zwischen Abteilungen und Vorstand sowie Geschäftsführendem Vorstand dar.

Der Sportausschuss besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Sportwart,
- dem 2. Sportwart,
- ggf. einem Beisitzer,
- dem Jugendwart
- den Abteilungsleitern und
- mit beratender Stimme dem Leiter der Geschäftsstelle.

§ 10 WAHLEN FÜR DIE VEREINSORGANE

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, kann offen abgestimmt werden. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Es werden gewählt:

In den geraden Jahren:

1. Vorsitzender Kassenwart
1. Sportwart Kulturwart Pressewart
1. Rechnungsprüfer

In den ungeraden Jahren:

2. Vorsitzender

2. Sportwart

Hüttenwart

bis zu 2 Beisitzer

2. Rechnungsprüfer

Wählbar ist, wer als Mitglied von der Versammlung vorgeschlagen wird oder sich als Mitglied für das Amt bewirbt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 KASSENPRÜFUNG

Die Kassenführung wird mindestens jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand, dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem Sportausschuss angehören.

§ 12 VEREINSJUGEND

Die näheren Bestimmungen über die Organe der Vereinsjugend und ihre Befugnisse regelt die Jugendordnung.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen zur Gültigkeit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beantragte Änderung muss zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle wörtlich in Schriftform angefordert werden können und auch zu Beginn der Mitgliederversammlung zur all- gemeinen Einsichtnahme ausliegen.

§ 14 HAFTUNG

Der Verein übernimmt die Haftung nach den Bestimmungen des § 31 BGB. Die Haftung der Mitglieder der Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. März 2007 beschlossen und tritt sofort anstelle der vorausgehenden Fassung in Kraft.

Turnverein Gundelfingen 1905 e.V.
Industriestr. 1
79194 Gundelfingen

0761 / 58 53 90 71
geschaeftsstelle@tv05.de